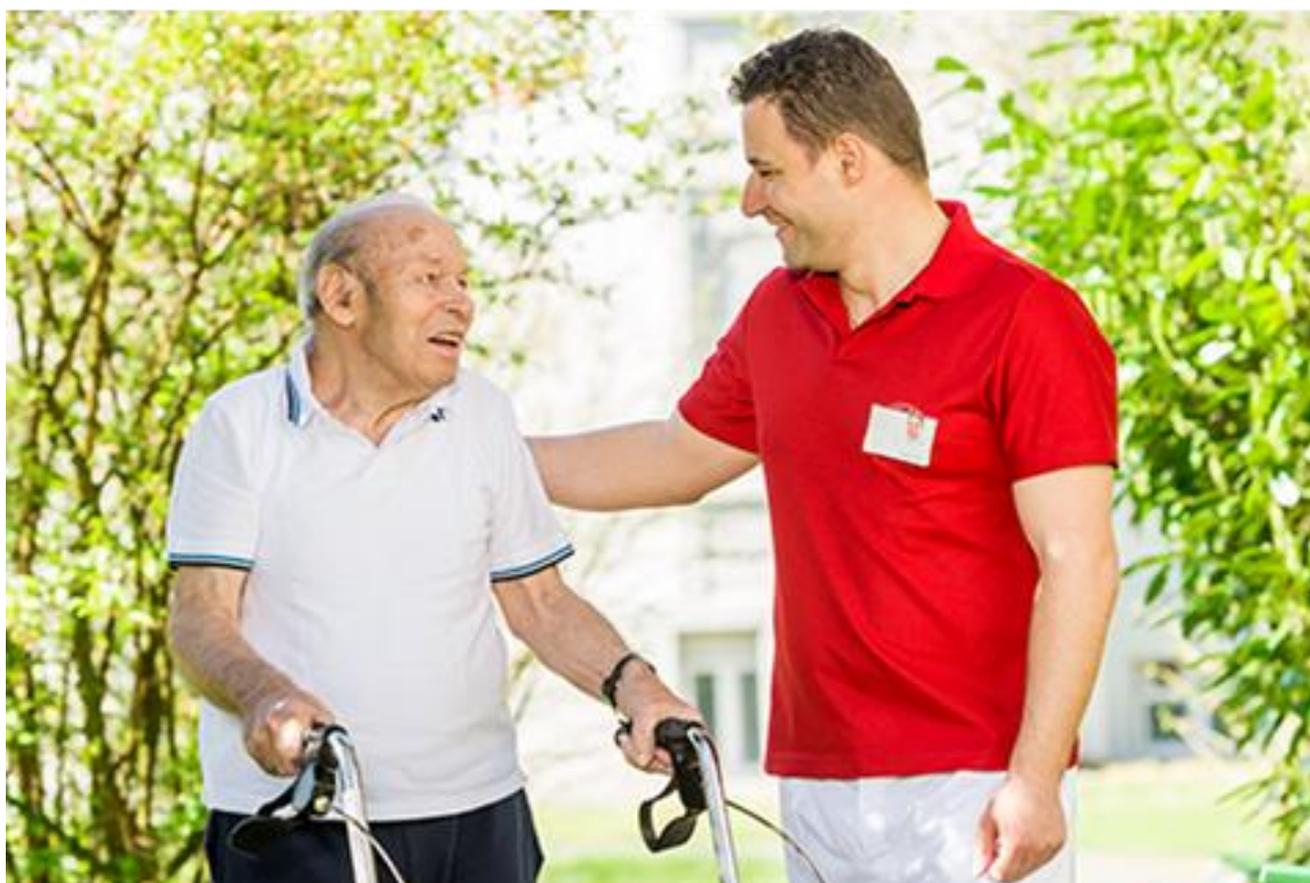


Asana Spital Leuggern AG PFLEGEHEIM Zum Johanniter

Taxordnung - Gültig ab 01. Januar 2024

In der Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst entweder die männliche oder die weibliche Schreibweise gewählt worden.



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohner des PFLEGEHEIM Zum Johanniter der Asana Spital Leuggern AG (nachfolgend Pflegeheim genannt) im Bereich der Langzeit- und der Kurzzeitpflege. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integrale Bestandteile dieser Taxordnung.

2. Allgemeine Taxvorschriften

2.1 Grundsatz

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe pro Tag (zu Lasten Bewohner)
- Tagestaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Tagestaxe für Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Bewohner)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2.2 Zwischen- und Schlussrechnung

Die Kosten für den Aufenthalt werden auf der Grundlage der Taxordnung monatlich in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten, erhält der Bewohner eine Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- und ein Verzugszins von 5% erhoben.

2.3 Akontozahlung

Für Dienstleistungen (Pensions- und Betreuungskosten) wird für die Bewohner der Langzeitpflege und für Kurzaufenthalter (Ferienbett) im Voraus eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

Die Akontozahlung muss vor Eintritt ins Pflegeheim auf unser Bankkonto überwiesen oder in bar geleistet sein.

- Langzeitpflege im Pflegeheim	CHF	8'000.-
- Ferienbett bis 14 Tage	CHF	3'000.-
- Ferienbett mehr als 14 Tage	CHF	5'000.-

Die Akontozahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussrechnung verrechnet. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

2.4 Taxschuldner

Die Taxen werden vom Bewohner oder dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung des Taxgaranten.

2.5 *Anerkennung der Rechnung*

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung der Asana Spital Leuggern AG, Kommandeweg 12, 5316 Leuggern, erhebt.

Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der Asana Spital Leuggern AG, Kommandeweg 12, 5316 Leuggern, Beschwerde, geführt werden.

2.6 *Hilflosenentschädigung*

Eine Hilflosenentschädigung für die Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise seit mindestens 365 Tagen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilflosenentschädigung ist unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV an den Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der SVA-Zweigstelle der Wohngemeinde erhältlich.

2.7 *Ergänzungsleistung zur AHV*

Reichen die eigenen Mittel zur Finanzierung des Heimaufenthaltes nicht aus, können Ergänzungsleistungen zur AHV-Altersrente via Wohngemeinde beantragt werden.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung werden die anerkannten Ausgaben (z.B. Pflegeheimtaxe resp. Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf, Pauschale für die Krankenkassenprämie) den anrechenbaren Einnahmen (inkl. Vermögensverzehr) gegenübergestellt.

Sind die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen, dann besteht in der Regel ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

3. *Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners*

3.1 *Tagestaxen*

In der Pensionstaxe pro Tag sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der allgemeinen und persönlichen Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

3.2 *Eintritts- und Austrittstag*

Der Ein- und Austrittstag wird je zum ganzen Tagesansatz berechnet.

3.3 *Reservation von Betten*

Wird ein Bett für einen definitiven Bezug für einen Bewohner reserviert, wird ab dem 5. Reservationstag ein Unkostenbeitrag von CHF 100.-/Tag für das freie, bezugsbereite Bett in Rechnung gestellt.

3.4 *Abwesenheit*

Als Abwesenheit (Urlaub, Akutspitalaufenthalt, usw.) gilt eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion von CHF 30.-/Tag auf die Tagestaxe gewährt. Zuschläge für zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte werden über die ganze Zeit zu 100% verrechnet.

3.5 *Ende des Pensionsverhältnisses*

Die Dauer für zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte (z.B. Ferienbett) beträgt mindestens 14 Tage. Beim Austritt besteht im Bereich der Langzeitpflege eine Kündigungsfrist von 3 Wochen. Bei unverhofftem Übertritt in ein Akutspital wird für die dem Aus- oder Übertrittstag folgenden Tage die gleiche Reduktion wie bei Abwesenheit gewährt (siehe 3.4).

Siehe auch Betreuungsvertrag, Absatz 3 Vertragsdauer und Anhang IV (Austritte) der Taxordnung.

4. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

4.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungsleistungen (Anhang I) umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Zudem stellt das Pflegeheim generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners. Die Betreuungsleistungen werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Die Betreuungsleistungen entfallen ab dem zweiten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird je der volle Ansatz verrechnet.

5. Taxen für besondere Leistungen

5.1 Grundsatz

Die im Anhang II aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zu den Tagestaxen für Pension und Betreuung verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschalisiert werden. Die Direktion der Asana Spital Leuggern AG erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

6. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

6.1 Pflegetaxen

Die Taxen für Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden durch die Krankenversicherer, Bewohner und die öffentliche Hand vergütet (siehe Anhang III).

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt über eine Beobachtungszeitspanne von zwei Wochen nach dem Eintritt, danach in halbjährlichem Abstand oder bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes.

Ambulante Leistungen beispielsweise während eines Tages- oder Nachtaufenthaltes werden separat verrechnet.

7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet (siehe Anhang III).

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGel festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen

8. Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge gelten als integrierende Bestandteile zur Taxordnung:

- Anhang I: Pensionstaxe pro Tag für Pflegeheim
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Taxen für KVG-pflichtige Pflegeleistungen
- Anhang IV: Zusätzliche Bestimmungen
- Anhang V: Wichtig zu wissen bei Eintritt

9. Schlussbestimmungen

Die Asana Spital Leuggern AG ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (Kündigungsfrist Betreuungsvertrag) in Kraft treten.

9.1 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Januar 2023.

Leuggern, im Dezember 2023

Asana Spital Leuggern AG



René Huber
Direktor



Willy Köppli
CFO

Anhang I

1. Pensionstaxe pro Tag für Pflegeheim Zum Johanniter

Station Eiche 1. OG / Station Kastanie 2. OG

Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer	CHF 135.-
Pensionstaxe pro Tag im Einerzimmer	CHF 150.-
Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer zur Alleinbenützung	CHF 225.-

Station Linde EG

Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer	CHF 140.-
Pensionstaxe pro Tag im Einerzimmer	CHF 155.-
Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer zur Alleinbenützung	CHF 230.-

Station Linde Demenz EG

Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer	CHF 140.-
Pensionstaxe pro Tag im Einerzimmer	CHF 155.-
Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer zur Alleinbenützung	CHF 230.-

2. Andere Taxen

a) Zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte (max. 120 Tage) Taxen gemäss Ziffer 1 mit einem Zuschlag pro Tag von	CHF 10.-
---	----------

3. Tagestaxen für Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

Betreuungstaxe pro Tag im Pflegeheim	CHF 55.-
Betreuungstaxe pro Tag in der Demenzabteilung	CHF 60.-

Anhang II

Steuern für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionsteuer, nicht KVG-pflichtigen Pflege und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Beispielsweise:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Zahnärztliche Behandlung | direkte Rechnungsstellung |
| b) Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt | gemäss Aufwand |
| c) Bettenreservation (ab 5. Tag) | CHF 100.- pro Tag |
| d) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen | gemäss Aufwand |
| e) Auslagen für persönliche Bedürfnisse: | |
| - Flick- und Näharbeiten | gemäss Aufwand CHF 50.-/h |
| - Softdrinks und alkoholische Getränke | gemäss separater Preisliste |
| - Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Dentalhygiene, etc. | gemäss Aufwand (extern) |
| - Miete Telefonapparat und -anschluss
(inkl. Inlandgespräche) | CHF 30.-/Monat |
| - Telefongespräche Ausland | gemäss Aufwand |
| - Miete Fernsehapparat und -anschluss * | CHF 30.-/Monat |
| - * für private TV-Apparate kann kein Support gewährleistet werden | |
| f) Durch Bewohner verursachte Beschädigungen
an Heim- und Dritteigentum | gemäss Aufwand |
| g) Aufnahmepauschale bei Heimeintritt | CHF 350.- |
| h) Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt
(d.h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Heimeintritt) | CHF 300.- |
| i) Kosten bei Austritten | CHF 250.-- |
| j) Kosten bei Todesfall | CHF 500.-- |
| k) Sämtliche ausserordentliche Leistungen des
Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabengebiet gehören | gemäss Aufwand CHF 60.-/h |
| l) Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen | gemäss Aufwand |
| m) Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungs-
leistungen | gemäss Aufwand |

Anhang III

Tabelle 1: Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

(gestützt auf die „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot "Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 01. Januar 2024)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21 - 40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41 - 60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61 - 80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81 - 100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101 - 120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121 - 140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141 - 160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181 - 200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

*Stundensatz von CHF 74.10.

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag von CHF 50.00.

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Palliativ-Care erhalten pro Person und pro Tag als Restkosten einen zusätzlichen Betrag von Fr. 110.–.

Beispiel einer Monatsrechnung in der Station Eiche

An die Krankenkasse			
(Bsp: Tarifsuisse)			
Pflegeleistung Stufe 8-h	31 Tage à CHF 76.80	CHF	2'380.80
Arztleistung	Einzelleistung	CHF	120.00
Therapeutische Leistung	Einzelleistung	CHF	210.00
Medizinische Analysen	Einzelleistung	CHF	45.00
Medikamente	Einzelleistung	CHF	188.50
Total Verrechnung an Krankenkasse		CHF	2'944.30
An die Bewohner			
Einerzimmer Station Eiche	31 Tage à CHF 150.00	CHF	4'650.00
Betreuung	31 Tage à CHF 55.00	CHF	1'705.00
Beitrag Pflegekosten Stufe 8-h	31 Tage à CHF 23.00	CHF	713.00
Diverse Patientenleistungen	(Nährarbeiten, Coiffeur, Fusspflege)	CHF	50.00
Total Verrechnung an Bewohner		CHF	7'118.00
An die öffentliche Hand (Wohngemeinde)			
Anteil Pflegeleistungen	31 Tage à Fr. 85.50	CHF	2'650.50
Total Verrechnung öffentl. Hand		CHF	2'650.50

Demenzabteilung

An die Krankenkasse			
(Bsp: Tarifsuisse)			
Pflegeleistung Stufe 8-h	31 Tage à CHF 76.80	CHF	2'380.80
Arztleistung	Einzelleistung	CHF	120.00
Therapeutische Leistung	Einzelleistung	CHF	210.00
Medizinische Analysen	Einzelleistung	CHF	45.00
Medikamente	Einzelleistung	CHF	188.50
Total Verrechnung an Krankenkasse		CHF	2'944.30
An die Bewohner			
Einerzimmer Station Linde Demenz	31 Tage à CHF 155.00	CHF	4'805.00
Betreuung Demenz	31 Tage à CHF 60.00	CHF	1'860.00
Beitrag Pflegekosten Stufe 8-h	31 Tage à CHF 23.00	CHF	713.00
Diverse Patientenleistungen	(Nährarbeiten, Coiffeur, Fusspflege)	CHF	50.00
Total Verrechnung an Bewohner		CHF	7'428.00
An die öffentliche Hand (Wohngemeinde)			
Anteil Pflegeleistungen	31 Tage à Fr. 85.50	CHF	2'620.50
Total Verrechnung öffentl. Hand		CHF	2'620.50

Anhang IV

Für das Pflegeheim Zum Johanniter gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Anmeldung im Pflegeheim

Beim Gesuch um Aufnahme ins Pflegeheim sind abzugeben:

- Anmeldeformular versehen mit Unterschrift
- Arztzeugnis für Pflegeheim (durch den einweisenden Arzt auszufüllen)

Austritte

Wünschen Bewohner/innen aus dem Pflegeheim auszutreten, so ist dies

- bei Ferienbetten bei Aufenthaltsdauer bis 30 Tage **2 Tage**
- Bei Ferienbetten bei Aufenthaltsdauer ab dem 31. Tag **1 Woche**
- Bei Festeintritt **3 Wochen**

vorher der Bereichsleitung Pflegeheim **schriftlich mit genauem Austrittsdatum** mitzuteilen.

Wird die Kündigungsfrist gemäss Ziff. 3.5 der Taxordnung nicht eingehalten, so werden die Taxen ab effektivem Austrittstag bis zur Wiederbelegung, maximal jedoch 14 Tage vollumfänglich weiterverrechnet.

Zimmerräumung bei Austritt oder Todesfall

- Das Zimmer ist am Austrittstag vollständig zu räumen. Wird dies versäumt muss ab dem folgenden Tag die volle Pensionstagegestaxe entrichtet werden.
- Bei Austritt infolge Todesfalls gewähren wir eine unentgeltliche Räumungsfrist von 3 Tagen, ab dem 4. Tag muss die volle Pensionstagegestaxe entrichtet werden.
- Die persönlichen Effekten / Mobilien sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Anschliessend wird darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Einrichtung Bewohnerzimmer

Für unsere Bewohner besteht die Möglichkeit, das Zimmer bzw. den jeweiligen Zimmeranteil pro Bewohner bei Mehrbettzimmern mit eigenem Mobilien und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Tätigkeiten der Pflege und Betreuung nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen dürfen jedoch keine Teppiche in den Zimmern platziert werden. Bilder dürfen nur an den in den Zimmern vorhandenen Bilderschienen aufgehängt werden. Es ist nicht erlaubt, Bilder, Fotos, Zeichnungen und weitere Gegenstände mit Nägeln oder Klebeband sowie weiteren Befestigungsmöglichkeiten an den Wänden anzubringen. Bei Missachtung dieser Bestimmung werden allfällige Instandstellungsarbeiten dem Bewohner in Rechnung gestellt resp. mit der Depotzahlung verrechnet.

Elektronische Geräte müssen aus Sicherheitsgründen durch den technischen Dienst vor Verwendung geprüft und freigegeben werden.

Aus Sicherheitsgründen ist es ebenfalls untersagt, im Zimmer zu kochen, Kerzen anzuzünden und/oder zu rauchen.

Anhang V

Wichtig zu wissen bei Eintritt in unser Pflegeheim

- 1.) Die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung muss weitergeführt werden.
- 2.) Die Asana Spital Leuggern AG empfiehlt den Bewohnern des Pflegeheimes Zum Johanniter, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 3.) Die Hausratsversicherung kann bei endgültiger Aufgabe des Haushaltes aufgelöst werden.
- 4.) Radio- und Fernsehverordnung Serafe AG
Bewohner, deren Hauptwohnsitz das Pflegeheim "Zum Johanniter" ist, werden von der Zahlung der Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen befreit. Das Pflegeheim übernimmt als Kollektivhaushalt die Begleichung dieser Abgabe.
- 5.) Genereller Haftungsausschluss bei Verlassen der Pflegeabteilung ohne Begleitung durch Mitarbeiter vom Pflegeheim (Ausflug, Aufenthalt bei Angehörigen etc.)
Bitte beachten Sie, dass bei Verlassen der Pflegeabteilung die Haftung auf den Besucher / die Begleitung / Angehörige des Bewohners vollumfänglich übergeht. Die Asana Spital Leuggern AG lehnt jegliche Haftung ab, welche ausserhalb der Pflegeabteilung oder nicht im Beisein unserer Mitarbeiter entstehen.